



Klienteninformation Nr. 2

Tschechien
August 2015

Kontrollmeldung

Ab Jänner 2016 müssen alle Umsatzsteuerzahler neu beim Finanzamt eine elektronische Kontrollmeldung einreichen.

Die Regelung

Im Rahmen der Bekämpfung von Steuerhinterziehungen wurde schon Ende 2014 in das Umsatzsteuergesetz die Regelung über die Kontrollmeldung eingefügt, die ab dem 1. Jänner 2016 wirksam ist. Die Kontrollmeldung ist eine Liste von Steuerbelegen, die extra ausgewiesen werden muss, und zwar in einer genau bestimmten Struktur und die im elektronischen XML-Format abgesandt werden muss.

Grund und Sinn der Kontrollmeldung

Zurzeit muss jeder Umsatzsteuerzahler eine Steuerevidenz führen, mit der die einzelnen Posten der Steuererklärung nachgewiesen werden können. Auch diese Evidenz ist eine Liste aller Steuerbelege, jedoch nicht in einer bestimmten vorgeschriebenen Form und diese Liste muss auch beim Finanzamt nicht eingereicht werden.

Diese Liste kann im Buchhaltungsprogramm, im Excel sowie in Papierform geführt werden. Wichtig sind dabei nur die Tatsachen, dass der Umsatzsteuerzahler anhand dieser Evidenz die Umsatzsteuererklärung erstellen kann und dass er sie, auf Anforderung, in lesbarer Form dem Finanzamt zur Kontrolle vorlegen kann. Ab dem Jahr 2016 ändern sich die Bedingungen jedoch bedeutend. Jeder Umsatzsteuerzahler muss neben der

Umsatzsteuererklärung auch noch die Kontrollmeldung ausfüllen und an das Finanzamt absenden.

Der Sinn der Kontrollmeldung ist, der Staatverwaltung in elektronischer automatisch verarbeitungsfähiger Form Informationen zur effektiveren Kontrolle der Umsatzsteuer zu liefern. Das System sollte z. B. Dank automatischer Paarung der Informationen die Kontrolle ermöglichen, ob nicht Vorsteuer von Leistungen, die der Lieferant in der Umsatzsteuererklärung nicht ausgewiesen hat, geltend gemacht wurde.

Struktur

Die Kontrollmeldung wird folgende Teile haben:

- Ausgangsrechnungen mit inländischer Übertragung der Steuerpflicht (z. B. Bauarbeiten);
- Eingangsrechnungen aus der EU und außerhalb, bei denen die Umsatzsteuer der Empfänger abführen muss (z. B. Warenanschaffung aus der EU oder Dienste vom Ausland);
- Ausgangsrechnungen für Gold zum Investieren;
- Ausgangsrechnungen über 10.000 CZK mit tschechischer Umsatzsteuer;
- Ausgestellte vereinfachte Steuerbelege bis 10.000 CZK mit tschechischer Umsatzsteuer und realisierte Leistungen, bei denen kein Steuerbeleg ausgestellt werden musste (Verkäufe an Nichtzahler);
- Eingangsrechnungen mit inländischer Übertragung der Steuerpflicht (z. B. Bauarbeiten);
- Eingangsrechnungen über 10.000 CZK;
- erhaltene vereinfachte Steuerbelege bis 10.000 CZK.

Die Summe von in einzelnen Teilen ausgewiesenen Werten muss dann dem in der Steuererklärung ausgewiesenen Gesamtwert entsprechen.



In der Kontrollmeldung werden keine Exporte, Importe, Gewährung von Diensten mit Leistungsort außerhalb Tschechien und Warenlieferung in andere EU-Länder ausgewiesen (diese werden weiterhin in der zusammenfassenden Meldung angeführt). Diese Daten müssen im XML-Format in bestimmter Struktur abgesandt werden. Ein vorläufiger Entwurf dieser Struktur wurde schon auf der Webseite der Finanzverwaltung veröffentlicht, an der Finalversion wird seitens der Finanzverwaltung jedoch noch gearbeitet.

Sanktionen

Damit das System der Kontrollmeldungen funktioniert, müssen alle Subjekte rechtzeitig die Daten ausweisen. Wird zu spät eingereicht, muss das Finanzamt dem Gesetz nach folgende Strafen auferlegen:

- 1.000 CZK falls nach der bestimmten Frist (auch nur einen Tag später), jedoch noch vor der Aufforderung des Steuerverwalters eingereicht wird,
- 10.000 CZK falls nach der Aufforderung des Steuerverwalters eingereicht wird,
- 50.000 CZK falls auch nach der Aufforderung nicht eingereicht wird.

Werden sich die beim Leistungserbringer und dem Leistungsempfänger ausgewiesenen Angaben unterscheiden und das System wird sie nicht automatisch paaren können, wird das Finanzamt Korrekturen der Angaben in sehr kurzer Zeit von fünf Kalendertagen fordern. Subjekten, die keine Datenbox haben, werden dabei diese Aufforderungen per E-Mail zugestellt, wobei die Frist ab dem Datum des Absendens der E-Mail zu laufen beginnt, ohne Rücksicht darauf ob die E-Mail von jemand gelesen wurde oder nicht. Wird die Korrektur nicht rechtzeitig durchgeführt, verhängt das Finanzamt eine Strafe von 30.000 CZK. Wer durch die Nichteinreichung der Kontrollmeldung die Steuerverwaltung erschwert oder behindert, dem droht eine Strafe von bis zu 500.000 CZK.

Praktische Folgen

Ich erlaube mir, zu behaupten, dass die Einführung der Kontrollmeldung für den Umsatzsteuerzahler die wesentlichste Änderung seit dem Jahr 2004, in dem Tschechien der EU beigetreten ist, bedeutet.

Die Kontrollmeldung fordert bedeutende Änderungen in der Einstellung der Buchhaltungssoftware. Wir empfehlen schon jetzt festzustellen, ob Ihre Software mit der Umsatzsteuererklärung für Jänner 2016 auch die Kontrollmeldung erstellen können wird.

Die Buchhalter werden weitere Angaben in die Systeme eingeben müssen, z. B. die ganze und genaue Evidenznummer aus Eingangsrechnungen (auch ein kleiner Tippfehler verhindert dann die Paarung mit der Evidenz des Lieferanten und ruft wahrscheinlich eine Anforderung des Finanzamtes zu einer schnellen Korrektur hervor).

Die Umsatzsteuerzahler werden sich mit ihren Umsatzsteuerpflichten öfter befassen müssen (auch juristische Personen – Quartalzahler – werden die Kontrollmeldung monatlich abgeben müssen). Kontrollmeldungen werden für die Umsatzsteuerzahler sicher weitere zusätzliche Kosten bedeuten, ob in Form von Investitionen in die Software oder in zusätzliche Verwaltungskosten, die bei der Erstellung der Kontrollmeldungen entstehen, oder auch in Form von Sanktionen, wenn „etwas schief läuft“.

Im Falle von jeglichen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. ■

Ing. Martin Kohlík
Steuerberater
T: +420 224 800 449
martin.kohlik@auditor





Steuerliche Begünstigungen bei der Beschäftigung von Schülern und Studenten

Erwägen Sie, Schüler oder Studenten in Ihren Betrieb einzugliedern? Oder möchten Sie künftige Absolventen anlocken? Das Einkommensteuergesetz bietet gleich mehrere Begünstigungen an.

Aktuell werden durch das tschechische Einkommenssteuergesetz folgende Optionen zur Herabsetzung der Steuerpflicht durch Unterstützung von Schülern und Studenten angeboten:

Freibeträge für die Gewährung einer Praxislehre

Steuerpflichtige, die in ihren Arbeitsstätten eine Praxislehre bzw. Fachpraxis für Schüler von Mittelschulen bzw.



Fachhochschulen oder Studenten von Hochschulen anbieten, können ihre Steuerbemessungsgrundlage um Sonderfreibeträge herabsetzen (§ 34f EStG).

Unterstützt werden nur Schüler/Studenten von inländischen Schulen, die qualifizierten Schultypen sind im Schulgesetz (Gesetz Nr. 561/2004 Slg.) bzw. Hochschulgesetz (Gesetz Nr. 111/1998 Slg.) definiert. Die Begünstigungen sind zweierlei Art:

■ Freibetrag zur Kompensierung von Ausgaben für die gewährte Praxis (§ 34h EStG)

Ein Steuerpflichtiger, der eine Fachpraxis bzw.

Praxislehre gewährt, kann zur Kompensierung der Aufwendungen von seiner Bemessungsgrundlage einen Betrag von 200 CZK pro Praxisstunde und Schüler/Student abziehen.

■ Freibetrag für angeschafftes Anlagevermögen (§ 34g EStG)

Schafft der Steuerpflichtige für die Gewährung einer Praxislehre Anlagevermögen an, kann er je nach Ausmaß der Nutzung (über bzw. unter 50 %) einen Freibetrag von 110 % bzw. 50 % des Anschaffungspreises geltend machen. Das begünstigte Vermögen muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss mindestens zu 30 % für die Praxislehre genutzt werden (das Ausmaß der Nutzung muss über drei Besteuerungszeiträume erfüllt werden).
- Es darf nicht aus einer Förderung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.
- Vorräte, geringwertige Sachanlagen oder Bauten sind ausgeschlossen.

Der Freibetrag ist mit einem Höchstbetrag von 5 000 CZK pro Praxisstunde und Schüler/Student begrenzt.

Die oben genannten Freibeträge kann der Steuerpflichtige nur dann geltend machen, wenn er zur Tätigkeit, die mit dem betreffenden Ausbildungsbereich zusammenhängt, berechtigt ist und mit der betreffenden Schule einen





Vertrag über Ausmaß, Inhalt und die Bedingungen der Fachpraxis abschließt. Können die Freibeträge im aktuellen Jahr auf Grund eines Verlustes nicht beansprucht werden, können sie drei Jahre lang vorgetragen werden.

Motivationszuschuss als steuerlich absetzbarer Aufwand

Steuerlich absetzbar ist ein Entgelt von CZK 5000 pro Monat, d. h. CZK 60000 pro Jahr, das der Steuerpflichtige anhand eines Vertrages einem Schüler auszahlt, der sich für eine bereits laufende oder erst künftige Tätigkeit beim Steuerpflichtigen ausbildet. Durch den Zuschuss können Schulgeld, Unterkunftskosten, Verpflegung, Fahrkosten oder persönliche

Schutzmittel gedeckt werden. Im Falle von Hochschulstudenten kann der Motivationszuschuss bis zu CZK 10 000 pro Monat betragen.

Besteuerung von Schülern und Studenten

Die Einnahmen der Schüler aus einer Fachpraxis sind von der Steuer befreit (§ 6/9/1 EstG). Dies gilt nicht für die Einnahmen der Hochschulstudenten.

Die Motivationszuschüsse unterliegen der Lohnsteuer (nicht jedoch der Sozial- und Krankenversicherung).

Sind Sie an näheren Informationen interessiert, zögern Sie nicht, sich an uns zu wenden! ■

Ing. Marta Prachařová
Leiterin der Steuerberatungsabteilung
T: +420 224 800 458
marta.pracharova@auditor.eu

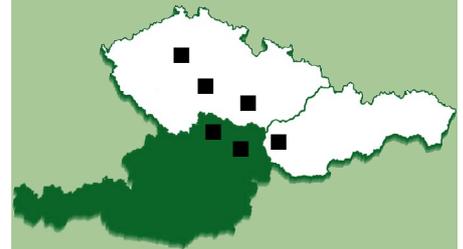


Mag. Natálie Šenková, LL.M.
Leiterin des Büros Brunn
T: +420 542 422 601
natalia.senkova@auditor.eu

AUDITOR in Mitteleuropa

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit mehr als 20 Jahren werden neben **Wirtschaftsprüfung** und **Steuerberatung** Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung**, **Finanzbuchhaltung** und **Unternehmensberatung** in Österreich erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in der **Slowakei** und in **Österreich** (hier unter **Stöger & Partner**) kann umfassende Beratung in Zentral-Europa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem **weltweiten Netzwerk** unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.



Mag. Georg Stöger
Internationales Steuerrecht

Marie Haasová
Buchhaltung

Iva Tolde
Lohnverrechnung
Kanzlei Prag
Haštalská 6, Prag 1
T: +420 224 800 411
praha@auditor.eu

Kanzlei Pelhřimov
Masarykovo nám. 30, Pelhřimov
T: +420 565 502 502
pelhrimov@auditor.eu

Kanzlei Brunn
Dominikánské nám. 4/5, Brunn
T: +420 542 422 601
brno@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.